



Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder Notwendige Satzungsänderung bis 31.12.2010

Das Bundesfinanzministerium ist der Ansicht, dass ein Vorstandsmitglied nur Anspruch auf Auslagenersatz hat, jedoch nicht auf Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen). Eine solche Zahlung an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Fehlt es an einer entsprechenden Satzungsregelung, ist die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, weil dann eine solche Tätigkeitsvergütung gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstößt. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 14.10.2009 (dessen Inhalt in Abschrift beigelegt ist) nunmehr bestimmt, dass keine Gefährdung der Gemeinnützigkeit eintritt, wenn die Mitgliederversammlung bis zum Ende Dezember 2010 eine Satzungsänderung beschließt, mit der die Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder zugelassen wird. Kein steuerliches Problem stellt die Zahlung von personalen Tätigkeitsvergütungen an sonstige Vereinmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, wie z. B. Übungsleiter, dar.

Die Satzungsänderung muss in das Vereinsregister eingetragen werden, weil die Eintragung jedoch nicht mehr zwingend im Jahre 2010 durchgeführt werden muss. Um die Eintragung im Vereinsregister wirksam durchführen zu können, ist es erforderlich, dass im Einladungsschreiben genau bezeichnet ist, in welchen Paragraphen der Satzung die Änderung vorgenommen werden soll. Es empfiehlt sich folgende Formulierung in der Tagesordnung:
"Änderung von § **** der Satzung, Zulässigkeit einer Tätigkeitsvergütung an Vorstandsmitglieder".

Die vorgesehene Änderung der Satzung sollte dabei klarstellen, welches Vereinsorgan darüber entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dies kann entweder die Mitgliederversammlung oder auch der Vereinsausschuss sein. Als Formulierung wäre möglich:

An Vorstandsmitglieder kann eine pauschale Vergütung für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) bis zur Höhe der nach § 3 Nr. 26 a EStG steuerfreien Aufwandsentschädigung aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung/des Vereinsausschusses bezahlt werden. Dabei ist auf die finanzielle Situation des Vereins zu achten. Die Mitgliederversammlung/der Vereinsausschuss (unzutreffendes streichen) entscheidet darüber auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

In der Einladung muss dieser vorgesehene Änderungswortlaut nicht zwingend mit-enthalten sein. Es schadet jedoch nicht, wenn der Wortlaut in die Einladung mit aufgenommen wird.

In das Versammlungsprotokoll muss bezüglich der Satzungsänderung folgende Formulierung in etwa aufgenommen werden:

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung, dass an Vorstandsmitglieder Tätigkeitsvergütungen, auch pauschal, gezahlt werden können durch Aufnahme einer entsprechenden Satzungsklausel in § _____ Abs. _____ wurde der Versammlung gegenüber erläutert. Der vorgesehene Wortlaut der Satzungsänderung wurde vorgelesen. Sie hat folgenden Wortlaut: _____ (Wiederholung des gesamten Wortlautes der Änderung).....

Die Versammlung hat einstimmig/mit einer Mehrheit von der Satzungsänderung zugestimmt. Das Abstimmungsergebnis wurde vom Versammlungsleiter festgestellt.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Folgerungen aus der Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG: Zahlungen an Mitglieder des Vorstands

BMF Schreiben vom 14. 10. 2009 IV C 4 - S 2121/07/0010 = (DStR 2009, 2254)

Nach den Feststellungen der Finanzverwaltung haben gemeinnützige Vereine die Einführung des neuen Steuerfreibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. H. von 500 € im Jahr durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. 10. 2007 (vgl. § 3 Nr. 26a EStG) zum Anlass genommen, pauschale Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zu zahlen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt dazu Folgendes:

Nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB). **Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist.** Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die regelmäßig in den Satzungen enthaltene Aussage: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ (vgl. Anlage 1 zu § 60 AO; dort § 4 der Mustersatzung) ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Falls ein gemeinnütziger Verein bis zu dem Datum dieses Schreibens ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

- 1. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
- **2. Die Mitgliederversammlung beschließt bis zum 31. 12. 2010 eine Satzungsänderung, die Tätigkeitsvergütungen zulässt.** An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.

Dieses Schreiben ersetzt die Schreiben vom 22. 4. 2009, IV C 4 - S 2121/07/0010, vom 9. 3. 2009, IV C 4 - S 2121/07/0010, BStBl I 2009, 445, ; und Nr. 8 vom 25. 11. 2008, IV C 4 - S 2121/07/0010, BStBl I 2009, 985.